

Den 31. Decembris, 1767.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



52.

Wochentlich Stettinische
Frag u. Anzeigungs Nachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowol inn- als aufferhalb der Stadt zu
kaufen und verkaufen; ingleichen was zu vermieten, zu verpachten, gefunden und gefohlen worden, wo
Gelder anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; wie auch die Taxen, zu Stettin und Schwienemünde
ausgegangene und angekommene Schiffe; desgleichen Wolle- und Getreide-Preisz von Vor-
und Hinterpommern.

1. Publicandum.

Nachdem die seit einiger Zeit häufiger, als sonst ausgebrochene Banquerouts vermuthen lassen, daß die
nach und nach wider vorsichtige und muthwillige Banqueroutiers publicirte Edicte und Verordnungen
in Vergessenheit gekommen seyn mögen, und also eine Erinnerung derselben nöthig sey. Als wird des En-
des auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Befehl, der Inhalt solcher Edicte und Verordnun-
gen Auszugweise, wie folget, zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

I. Ein vorsätzlicher und muthwilliger Banquerout ziedet nicht allein von selbst den Verlust des
ehelichen Namens, und die Unfähigkeit aller Bedienungen, Ämter, und wozu sonst ein ehelicher
Mensch gelangen kan, nach sich, sondern wird auch überdem eben so, wie ein Diebstahl, nemlich: mit dem
Strafer,

Pranger, mit Bestigungs- oder Zuchthausstrafe, auf eine lange oder die ganze Lebenszeit, mit dem Staupenschlag, und auch wohl mit dem Stränge, nach Beschaffenheit der Umstände, und der Größe des Banquerouts bestraft.

II. Macht ein Schuldner sich eines dergleichen Banquerouts schuldig, so wird zugleich sein Schutzbrief für ihn und seine Familie casiret. Stirbt ein dergleichen Banquerout gewordener und verschuldeter Jude, so werden dessen Eltern und Erben, mit allen Ernst angehalten, noch vor seinem Begräbniß seine Schulden zu bezahlen, oder Caution deshalb zu bestellen, können dieselbe hierzu vor dem Begräbniß nicht Rath schaffen, wird der Jude zwar begraben, jedoch dessen Eltern und Erben zu Bezahlung dessen, was der verstorbene Jude schuldig geblieben, durch die schnellste Execution angehalten. Kein Banquerout gewordener Jude kan anderergestalt von nur angeführten Strafen eines vorfälligen Banquerouts loskommen, als wenn Seiner Königlichen Majestät auf den über die ihm zu statten kommende Umstände durch das Justizdepartement Der Etatsministerii erstatteten Bericht, ihn davon höchst eigenhändig dispensiren.

III. Wird ein solcher Schuldner flüchtig, so wird, so bald sich zeigt, daß das hinterlassene Vermögen zu Bezahlung der Schulden nicht hinreicht, gegen ihn criminaliter verfahren, und statt der Sententia declaratoria sein Name an den Galgen geschlagen, er aber dadurch von denen sub Nro. I. erwähnten Strafen nicht frey, sondern es werden selbige dem ohnerachtet an ihn exquiret, wenn man seiner Person, es sey über kurz oder lang, habhaft wird, so wie im entgegen gesetzten Fall, die erkannte Strafe an einem Bildniß vollzogen, auch in beyden Fällen, wie solches geschehen, durch die Intelligenznachrichten und öffentliche Zeitungen dreyimal hintereinander bekannt gemacht wird.

IV. Hebet der vorher erfolgende Todt eines Banqueroutiers die Vollstreckung der erkannten Lebens- oder sonst durch den Scharfrichter zu vollziehenden Leibstrafe z. E. Staupenschlag, auf, so wird dessen Körper nicht ehlich zur Erde gebracht, sondern nach Befinden entweder am Galgen aufgehangen, oder auf dem Schindanger verscharrt.

V. Behauptet ein des Banquerouts beschuldigter Schuldner, entweder, daß er nicht außer Stande zu zahlen, oder durch Unglücksfälle außer Stande zu zahlen gekommen, folglich mit der Strafe der muthwilligen Banqueroutiers zu verschonen sey; so wird nur auf sein Vermögen, welches er gegenwärtig schon wirklich dergestalt im Besitz hat, daß er zu Befriedigung seiner Gläubiger davon zu disponiren befugt ist, keinesweges aber auf künftige Anfälle, er wartende Gewinne, und dergleichen, auch lediglich auf solche Unglücksfälle, so ihn ohne sein Verschulden begegnet, reflectiret.

VI. Es ist also nicht genug, wenn er nachweist, daß ihm Unglücksfälle begegnet sind, wo er nicht zugleich bringet,

- a) daß er sein, oder das erborgte Vermögen nicht lieberlich hazardiret, und sich solchen Unglücksfällen ausgesetzt habe.
- b) daß er vorher, ehe ihm die Unglücksfälle begegnet sind, hinlängliches Vermögen gehabt habe, und
- c) daß, wenn ihm diese Unglücksfälle nicht zugestossen wären, er vermögend geblieben seyn würde, alle seine Schulden zu bezahlen.

VII. Könnte aber auch alles dieses dociret werden, so hilfe es dennoch nichts, wann

- a) entweder der verunglückte Schuldner, nicht sogleich als ihm der Unglücksfall begegnet, oder doch nicht wenigstens beym Schluß des Jahres, worinnen sich derselbe ereignet, eine Balance und Ueberichlag seines Vermögens gezogen, und von der Zeit der befundenen Unzulänglichkeit desselben anzurechnen, binnen 2 Monaten sein Vermögen der Obrigkeit oder allen seinen Gläubigern, declariret und offenbaret hat.
- b) Oder der Schuldner sich auf flüchtigen Fuß setzet, und nach geschehener öffentlichen Vortagung in dem angezeigten Vermögen sich nicht persönlich einfindet.
- c) Oder derselbe seine Anfälle gutentheils seinen unwirtschaftlichen Betragen und übertriebenen Depensen zuzuschreiben hat, dergestalt, daß er den erlittenen Unglücksfällen ohnerachtet, solvendo geblieben seyn würde, wenn er ordentlich gewirthschafftet hätte.

VIII. Für einen vorfälligen Banqueroutier ist zu achten

- a) der, welcher in der Intention Gelder und Waaren borgt oder aufnimmt, um seine Gläubiger, oder deren Eigenthümer darum zu betrügen,
- b) der, welcher von seinem Vermögen etwas borgt oder veräußert, oder außer Landes schafft, oder auch nur verschweiget, um es seinen Gläubigern zu entziehen, es mag zu Verschöngung desselben vorgewendet werden, was da will,
- c) der, so, nach vermerkter Unzulänglichkeit seines Vermögens noch Geld, oder Waaren auf Credit erborgt oder aufnimmt, oder sonst, es geschehe unter welchem Vorwand und zu welchem Ende es wolle, die Zahl seiner Gläubiger, und seine Schulden, wirklich oder durch Collusion und zum Schein vermehret, oder sein Vermögen verringert.

IX. Wer in seiner Haushaltung, zum Luxu oder Staats, und aus Heppigkeit, mehr als seinem Stande

Estande gemäß ist, aufgeben lässet, zur Ausstattung seiner Kinder mehr verwendet, oder ein grösser Werk sehr unternimmt, als er aus eigenen Vermögen, und ohne das erborgte Vermögen lieblich zu hanzieren, bestreiten kan, den schüke es nicht, wenn er verwendet und auch beglaubiget, daß andere seines Standes und Gewerbes ebeg soviel aufgeben lassen, verwenden und unterhalten, und daß er gewisse Hoffnung gehabt habe, soviel zu gewinnen, daß er den gemachten Aufwand ohne Schaden seiner Gläubiger würde haben bestreiten können.

X. Wann ein übermäßiger Verschuldeter sich mit seinen Gläubigern vergleicht, es geschehe solches auf welche Weise und in welcher Masse es wolle, so wird er dadurch keinesweges von der Nothwendigkeit, seine Unschuld an dem Verfall seines Vermögens zu beweisen, und im Fall er solches zuthun nicht vermag, von der verdienten Strafe frey, und setzet ihn solcher Vergleich bloß vor den Ansprüchen seiner Gläubiger sicher.

XI. Die Eheweiber derer Banquierentiers, sind mit ihren eingebrachten und übrigen Vermögen, denen Gläubigern ihrer Ehemänner verhaftet, wenn sie ihre Ehemänner zu unnöthigen Depensen infigiret, oder durch übermäßige Pracht, oder schlechte Deconomie deren Verfall befördert, oder sonst an dem Verbrechen ihrer Ehemänner Theil genommen haben.

XII. Alles was vorsethet, findet nicht allein bey Mannspersonen, und bey eigentlichen Kaufleuten, Banquiers und Negocianten, sondern auch bey Frauensleuten, und bey allen und jeden, die ihre Schulden nicht bezahlen können, wes Standes, Würden und Gewerbes sie seyn mögen, statt.

XIII. Wer von dem Vorhaben eines Schuldeners, auszutreten, Nachricht hat, und solches nicht in Zeiten gerichtlich meldet, noch mehr aber derjenige, so mit Rath oder sonst, dazu und zum Betrug derer rechtmäßigen Gläubiger, behülflich ist, der wird denen, so Diebstähle verhehlen, oder sich derer auf einige Weise theilhaftig machen, gleich geachtet und bestrafet.

XIV. Die Gerichte, Beamte, Gerichtspersonen und Fiscalis werden im übrigen auf die Edicte selbst, und den Codicem Fridericianaum verwiesen, und erinnert, selbige auf das genaueste, bey Vernehmung derer darin geordneten Strafen, zu beobachten, Niemanden durch die Finger zu sehen, allensals das Verdamnte ohne Verzug nachzuholen. Wornach sich jedermänniglich zu achten. Signatum Stettin, den 9ten Decembris, 1767.

Zur Königlich Preussischen Pommerschen und Caminschen Regierung verordnete
Statthalter, Präsident, Vice-Präsident und Regierungs-Räthe.

J. F. v. Kessenbrinck. H. L. v. York. S. G. Köper. J. B. Handel. G. F. Herr. J. J. Köper.
E. S. v. Javin. C. G. F. v. Bismarck. E. F. Ubbelohde. J. W. B. Hymnen.
R. Fr. Schlechendahl. J. G. Jordan. Etzige.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Da wegen Verkaufung verschiedenes, in denen Königlich Vorpommerschen Aemterforcken, theils in denen Heyden, theils auf denen Ablagen, vorräthigen Holzes, als: 1.) Im Amte Stettin. Im Falkenwaldischen Revier. Auf der Ablage: 5 Eichen, 10 Stück Krummholz. In der Heyde auf dem Stamm: 100 Faden Fichten. 2.) Im Amte Uckermünde. Im Ahlbeckischen Revier. Auf der Ablage: 48 Hoblstücke, 15 Faden Fichten, 20 Faden Eichen. In der Heyde so bereits geschlagen: 283 Faden Fichten Holz. Auf den Stamm noch stehend: 34 Faden Eichen, 11 Faden Buchen. Im Müselburgischen Revier. In der Heyde auf den Stamm: 10 Stück fichtene Balken von 5 Fuß. Im Rothemühlischen Revier. Bey der Kleinhammerschen Schneidemühle: 62 fichtene Sägeblöcke. In der Heyde auf den Stamm: 1 Cubiceiche. Noch auf den Stamm stehend: 27 fichtene Sägeblöcke. Im Eggesinischen Revier. In der Heyde aufgearbeitet Holz: 10 Faden Buchen, 11 Faden Eichen, 25 Faden Esen, 50 Faden Fichten. Bey der Schneidemühle zu Neuemühle: 36 fichtene Sägeblöcke. Im Dorgelowschen Revier: 2000 Stück eichene Schiffsnägel. Im Saurenkrugschen Revier: 3000 Stück eichene Schiffsnägel. 3.) Im Amte Pudagla. Im Casburgischen Revier. In der Heyde auf den Stamm: 112 und einen halben Faden Eichen, 59 Faden Fichten. 4.) Im Amte Wolkin. Im Neubarschen Revier. Auf der Ablage: 50 Faden Eichen, 30 Faden Esen. In der Heyde auf den Stamm: 208 Faden Fichten. Auf der Ablage bey Uckermünde: 21 Stück zu Schiffsmasten ausgearbeitete Fichten, und hiesu Licitations-Termin auf den 10ten und 24ten Decembris a. c. auch 14ten Januarii a. f. präfixirt worden; so wird solches jedermänniglich, und besonders denen mit Holz handelnden Kaufleuten und Schiffen bekannt gemacht, und können diejenigen, welche resolviren, ein und andere Sorten Holz hietvon zu erheben, sich in ultimo Termino Vormittags um 10 Uhr auf der Königlich Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, die Conditiones des Verkaufs anhören, sich von der Taxe und denen Kosten der Ausarbeitung und Anfuhr informiren, alsdann

dann ihr Gebotß ad protocollum thun, und gewärtigen, daß plus licenti das Holz gegen baare Bezahlung in Golde addiciret, auch ein Contracte darüber ertheilet werden soll. Signatum Stettin, den 21sten November, 1767. Königl. Preuß. Pomm. Krieges- und Domainen-Cammer.

In G. M. Drevenstädts Buchhandlung, ist zu haben: 1.) Bischofs, (Joh. Christ.) Betrachtungen des Weltgebäudes, und einiger Merkwürdigkeiten der Natur, nebst jugchörigen Kupfern, gr. 8. Danzig, 1764, 20 Gr. 2.) Bückerts, (Joh. Friedr.) sokratische Beschreibung aller Gesundbrunnen und Bäder Deutschlands, gr. 4. Berlin, 1768, 1 Rthlr. 20 Gr. 3.) Abendzeitvertrieb, in verschiednen Erzählungen, 8ter Theil, 8. Leipzig, 1767, 12 Gr. 4.) Goldhagens, (J. E.) griechische und römische Anthologie in deutschen Uebersetzungen, mit Anmerkungen erläutert, 2 Theile, 8. Vandenburg, 1767, 22 Gr.

Es wü der Herr Assessor Judicii Ponath, sein hieselbst an der Königsstrassen-Ecke belegenes Haus, gerichtlich verkaufen, und sich zu dem Ende Termini Subhastationis auf den 7ten October, 9ten December a. c. und 3ten Februarii 1768, anberahmet. Dieses Haus ist sehr wohl aptirt, von drey Etagen, guten Kellern, und überhaupt sehr logable, auch von denen geschwornnen Werkleuten zu 4759 Rthlr. 6 Gr. taxirt; Liebhabere werden also ersucher, sich in gedachten Terminis im koblamen Stadtgerichte Nachmittags um 2 Uhr einzufinden, ihren Both ad protocollum zu geben, und hat plus licenti in ultimo Termino additionem puram zu gewärtigen. Signatum Stettin, in Judicio, den 15ten August, 1767.

Es sollen den 6ten Januarii 20 Tonnen Vell- und 19 Tonnen Ohlen-Hering, bey dem Selbhaussmann Schweder, im mittelften Selbhaus, öffentlich verkauft werden. Liebhabere werden ersucher, sich an bemeldeten Tage, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, daselbst einzufinden, und gewärtigen, daß sie denselb Weißbierhänden gegen baare Bezahlung werden zugeschlagen werden.

Die Mehderen von einer Galliaffe-Gallioth, groß circa 30 holländische Lasten, so mit ein gut Inventarium versehen, über See, wie auch als Leuchter gebraucht werden zu können, ist willens, solches aus freyer Hand zu verkaufen. Liebhabere können sich zu Schminemünde bey dem Herrn Inspector Kübl, und hier bey dem Schiffverwalter Zimmermann, in der Untermiecke wohnend, melden, an dessen Hoffade auch besagte Galliaffe lieget, und es befehen, das Inventarium zu revidiren, und darüber Handlung pflegen. Besagtes Schiff hat auch noch einige Jahre die ein Sechstheil Baupflicht.

3. Sachen so aufferhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem wegen Debitierung des in nachstehenden Königlichenn Forsten zum auswärtigen Debit angefaßten Eichen, und andere Sorten Kaufmanns Holzes, nemlich: 1.) Im Amte Rügenwalde: 12 Schock klein Klappholz, 100 Stück Eichen zu Schiffsbauholz. 2.) Im Amte Bütow: 6 Klage Stabholz, 8 Schock klein Klappholz, 4 Schock Debstobden, 50 Stück Eichen zu Schiffsbauholz, 30 Stück fichtene Schiffswaßen, 50 Stück inwendliche Sägeblöcke, 100 Stück fichtene Mittelbalken, und 200 Stück dicke Sperrstücke, anderweite Termini Licitationis auf den 17ten und 31sten December a. c. die auch den 14ten Januarii 1768 anberahmet; als wird solches jedermannlich, und besonders denen mit Holz handelnden Kaufleuten und Schiffen hieburch bekannt gemacht, und können diejenigen, welche resolviren solches Holz zu theil, oder gänzlich zu erhandeln, sich besonders in ultimo Termino, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Königlichenn Cammer-Deputations-Collegio in Cöstin einzufinden, ihren Both ad protocollum geben, und gewärtigen, daß plus licenti das Holz gegen baare Bezahlung in Friedrichs WDe, hie auf Königlichenn allergnädigste Approbation addiciret, auch ein Contracte darüber ertheilet werden solle. Signatum Stettin, den 28ten November, 1767.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Das Welsche Guth Triesow, dem Herrn Hauptmann von Marschall jugchörlig, im Mecklenburgischen Amte Stavenhagen, unweit Treptow an der Tollense gelegen, wird auf Vicantatis 1768 veräußert. Es hat solches einm sehr einträgliches Kornobden und Wiesenwachs. Liebhabere können ee selbst in Anwesenheit nehmen, und sodann die Bedingungen bey dem Herrn Hauptmann von Marschall zu Stavenhagen selbst, dem Herrn Regierungssecretario Bruden in Stettin, und in Kopie bey dem Herrn Doctor Behn erfahren.

Zu Stargard ist das Silberschmidische, in der Breitenstrasse belegene Haus, mit der gerichtlichen Taxe zu 356 Rthlr. 6 Gr. subhastirt, und Termini licitationis auf den 8ten September, 10ten November a. c. und 12ten Januarii f. a. angefaßt; in welchem solches Haus plus offerenti zugeschlagen werden soll. Signatum Stargard, den 12ten Juli, 1767.

Direktor und Assessor des Stadtgerichts hieselbst.

Von dem Stadtgerichte zu Stargard, ist des verstorbenen Fracht-Fuhrmann Johann Wilhelm Habers

uen

nen Worbelaud, am Saarowischen-Bege No. 63 belegen, subhastiret, und Termini licitationis auf den 6ten October, 4ten December c. und den 7ten Februaril a. f. angesetzt; in welchem letzten Termin dieses Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern, steht der auf dasiger Wünder belegene Krug, des Wünder-Boigis Martin Gerband, nebst dessen Pertinentien zu verkaufen, weshalb Termini licitationis auf den 11ten December dieses, den 5ten Februaril und 12ten Aprilis des zukünftigen Jahres angesetzt sind; die Liebhaber, so Lust haben diesen Krug zu kaufen, oder welche daran einige Anforderung haben, müssen sich sub poena praclusi in diesen Terminis auf der Gerichtsstube melden. Signatum Rügenwalde, den 28ten September, 1767.
Bürgermeistere und Rath der Stadt Rügenwalde.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern, ist des Bräuers Christian Diewes, am dasigen Markt belegenes Haus, mit dessen Pertinentien, Schulden halber subhastiret, 265 Rthlr. 22 Gr. gewürdiget, und Termini subhastitionis auf den 11ten December dieses, den 5ten Februaril und 12ten April künftigen Jahres angesetzt; die Kaufsüchtige haben sich an gedachten Tagen auf der Gerichtsstube einzufinden. Signatum Rügenwalde, den 28ten September, 1767.
Bürgermeistere und Rath der Stadt Rügenwalde.

Zu Stargard ist des gewesenen Cämmerey Piper Plantage, als der Pipersche Garten, so 234 Rthlr. 8 Gr., der Wieg von der Hammelwiese, so 40 Rthlr., der vormahlige Barstschische Garten so 33 Rthlr. 5 Gr., der Platz von der Hütung so 40 Rthlr. 22 Gr., und ein unangebautes Haus, so 165 Rthlr. gerichtlich tarket worden, subhastiret, und Termini licitationis auf den 10ten November a. c. 12ten Januaril und 11ten Martil a. f. angesetzt; Liebhabere wollen sich alsdenn vor Gericht melden, und kann plus ultra der Addition in ultimo Termino gewärtig seyn.

4. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Als in denen zur Erboverachtung der Kalkgrube bey Wodejuch, im Amte Colbat, öffentlich bekannt gemachten Terminen, sich zur Zeit kein annehmlicher Pächter gefunden, und die Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer resolviret hat, anderweitige Termine zu bestimmen; so wird dem Publico bekannt gemacht, daß anderweitige Termini licitationis auf den 15ten Januaril, und 19ten Februaril a. f. dazu präfigiret worden, in welchen sich die Liebhabere auf der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer, Donnerstags um 10 Ube melden, ihren Beth ad protocollum geben, und hiernächst der Addition zu gemässigen. Signatum Stettin, den 17ten December, 1767.
Königlich Preussische Pommerische Kriegs- und Domainen-Cammer.

Es soll das Guth Auerose bey Anklam, so denen Vormündern von Schmerin zugehörig, auf Trinitatis 1768 anderweitig verpachtet werden, und sind deshalb Termini licitationis auf den 16ten Decembris 1767, 13ten und 27ten Januaril 1768. a. gesetzt, da sich kein die Liebhabere, so das Guth zu pachten willens sind, in Charlottenhof, bey dem Vormunde, dem von Köpfern melden, vorhero aber den alten Contract bey dem Königl. Puffillen-Collegio zu Stettin, und bey dem Advocato Cöbenhavn zu Anklam nachsehen können. Wer das Guth Auerose selbst zu besetzen willens ist, dem soll daselbst auf alle Art gemüßfabret werden.

Zu Vorh wird das Cämmerey-Borwerck, Brederlow nebst dabey gelegenen Ziegel-Ofen, welches big,hero 120 Rthlr. Wacht getragen, auf Trinitatis 1768 pachtlos, und als solches ferner auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden soll; und darzu Termini licitationis auf den 18ten Januaril, den 17ten Martil und den 11ten April a. f. angesetzt; so wollen sich alsdenn Pachtüchtige: einfinden, und plus licitans bis auf Approbation der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer die Abdication gewärtigen. Ferner werden auf Trinitatis a. f. folgende Cämmerey-Pertinentien pachtlos, als: 1.) Die Fischereyen auf den Stadt-Seen, wovon: bisher jährlich 33 Rthlr. 9 Gr. und 2.) Der Stadt-Wall, wovon jährlich 16 Gr. Wacht getragen, auf Martil a. f. aber 3.) Die Stadt-Krüge, welche bisher 13 Rthlr. Wacht getragen. Zu Verpachtung dieser Pertinentien sind Termini licitationis auf den 18ten Januaril, den 21ten Martil und den 9ten May a. f. anberahmet; So Pachtüchtigen hiernächst bekannt gemacht wird. Vorh, den 27ten November, 1767.
Bürgermeistere und Rath.

Da sich im letzten Termine den 17ten August c. wie auch nachhero gar keine Pächter ausgegeben, die die Mynque im Schlawischen Kreyse haben pachten wollen, auf Veranlassung des Königl. Deputations-Collegii in Ostla aber, solche nochmalen ausgehoben werden solle: als werden die Mynqustige hiemit anderweitig eingeladen, den 28ten November c., oder aber den 6ten Januaril a. f. sich im Schlawe bey dem Herrn Landrath Kamte, oder bey dem Freyschneidner Schafnicht einzufinden, ihren Beth ad protocollum zu geben, und hiernächst dem Meistbietenden: bis auf Königl. Approbation zugeschlagen werden soll. Schlawe, den 9ten Octob. 1767.

Zu Greiffenberg sollen in Terminis den 7ten und 21sten December a. c. auch zuletzt den 7ten Januarii a. k. die Fischerey auf dem Regastuß, die publique Rathswage, auch die Cämmereywohnung im Hohenthor, wobey hinten einige Rücken Gartenland, an den Reichsbietenden auf drey oder sechs Jahre, bis auf Approbation, überlassen werden; dahero sich Liebhabere alsdann zu Rathhause melden können.

5. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist den 24ten dieses, aus einem gewissen Hause in der Frauenstrasse, diebischer Weise entwandt worden: Ein paar viereckigte silberne Buckel-Schnallen, worin die Buchstaben C. G. R. stehen, nebst ein paar schwarze bocklederne Beinkleider, neue schwarze Strümpfe, ein paar Manschetten, nebst Perle, und andere Kleinigkeiten; solten diese Sachen zum Verkauf gebracht werden, so werden die Herren Goldschmiede und Judenschaft benannte Sachen anzuhalten ersucher, und dem Verleger hiesiger Zeitung Nachricht davon zu geben, es wird dafür zwey Reichsthaler zum Recompens versprochen.

6. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Wir Director und Assessores des Stadt- und Landräthlichen Gerichts zu Alten-Stettin, fügen des hiesigen Kaufmann Michael Bugdahls sämtlichen Creditoribus hiemit zu wissen, welcher Gestalt derselbe um Ertheilung eines Indulti moratorii angehalten, und sich dazu zu qualificiren suchet. Wir haben also deshalb Terminum auf den 28ten Januarii 1768, Morgens um 9 Uhr anberahmet; citiren und laden demnach des erwähnten Bugdahls Creditores hiedurch edictaliter, daß sie sich in dem angesehenen Termin ratione des gesuchten Indulti declariren, eventualiter aber ihre Forderungen liquidiren, oder gewärtigen müssen, daß auf geschehenes Ausbleiben mit denen erscheinenden Creditoren alleine wegen des gesuchten Moratorii gehandelt, und ohne auf die Abwesenden zu reflectiren, der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle. Stettin, den 8ten October, 1767.

7. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Vor das Landvoigtey-Gericht zu Schivelbein, sind alle etwanige Creditores incerti des dem Ortlichen von Willerbeck zugehörigen, und sub haften stehenden Dramburgischen Kloster-Guthes, ad liquidandum & verificandum auf den 19ten Novembris, 19ten December 1767, und sonderlich den 22sten Januarii 1768, als Terminum præclusivum per edictales vorgeladen.

Vor das Neumärkische Landvoigtey-Gerichte zu Schivelbein, sind alle und jede, so an des seligen Lieutenanten Adam Gottfried von Schmiedeberg Zeinische Antheil Güter, Dramburgischen Kreises, itsgend ein Recht, oder Ansprache ex jure Feudi, crediti & hypothece, vel alio quocunque jure capite & calce in haben vermeynen, ad instantiam gedachten Lieutenanten Witwe und Tochter, auf den 20ten Novembris, 18ten December 1767, und sonderlich den 23sten Januarii 1768, als Terminum ultimum & præclusivum ad liquidandum & verificandum edictaliter citiret und geladen.

Da nach mehreren Inhalt derer sowohl hier als zu Breslau und Stettin affigirten Edictal-Citationen in des hiesigen Brauers Christoffs Concurs-Sache Terminal liquidationis peremptorie auf den 26sten Novembris a. c. den 7ten Januarii und den 4ten Februarii a. k. angesetzt worden; so werden alle des erwähnten Christoffs Creditores sub poena præclusi & perpetui silentii hiedurch citiret, in gedachten Terminen Vormittags um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgericht ihre habende Forderungen zu liquidiren, gehörig zu justificiren, und mit dem Contradictore auch Neben-Creditoribus super prioritare zu verfahren. Decretum Ansgam, den 23ten October, 1767. Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Es ist über des Fähnrich Ewald Adam Ernst von Steinwehr Vermögen, und besonders dessen Antheil in Schneffow, Concursus Creditorum eröffnet, und Creditores auf den 13ten April 1768, anderweitig citiret werden, mit der Verwarnung, daß der Ausbleibende nicht weiter gehöret, sondern gänzlich abgemessen werden soll. Wornach sich also besagte von Steinwehrsche Creditores zu achten haben. Signatum Stettin, den 13ten Novembris, 1767. Königlich Preussische Pommerische Regierung.

Ad instantiam des Hauptmann Anthon von Kleif, sind Agnaten aus dem Geschlecht derer von Kleif, und Creditores incerti, welche an denen von ihm gekauften Gütern Groß-Tschow und Kleins Erdwin, cum pertinentiis, Bellgardischen Kreises belegen, berechtiget, ergo Terminum peremptorium den 9ten Martii a. k. effert ad exercendum jus prociuscos, retractus vel reluit. und allem Rechte, so denselben, ob feudum daran zustehet, und letztere ad liquidandum & verificandum ihrer Forderungen, vorgeladen; sub comminatione, daß Agnati mit ihrem Jure prociuscos, retractus & reluit. und über Haupt

haus mit allem Rechte, so sie ob feudum an den Güttern haben, und Credito.es latentes mit ihren Forderungen, im Ausbleibungsfall, präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle: Wobey auch denen in dem Lehns-Attest aufgeführten Creditoribus ingrossatiz zur Nachrich bekannt gemacht wird, wie Supplicans bey Uns angezeigt, daß er mit ihnen Rücksprache genommen, und selbige auf sich zu transferiren gewilliget, dahero diese in Termino sich nicht melden dürfen, sondern deren Jura an den Güttern in salvo vorbehalten werden. Signatum Cöslin, den 20ten November, 1767.
Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

8. Personen so entlausen.

Marianne Reinholdin, welche vor einiger Zeit bey dem Eigenthümer zu Grossen-Born, Neufettinschen Kreyses, Andreas Wiese, in Diensten gestanden, daselbst aber wegen Verheimlichung ihrer Schwangerschaft, und verübten Kindermordes zur Verhaft gezogen worden, ist wie bereits in denen Stettinschen Intelligenzblättern, No. 33, 34, 35 angezeigt worden, den 7ten Julii c. in der Nacht aus dem Gefängnisse gebrochen, und davon gegangen. Sie wird hieburch edictaliter citiret, in Termino den 21sten Januarii 1768 in Grossen-Born zu erscheinen, und ihrer begangenen Verbrechen halber Rede und Antwort zu geben. Neufettin, den 8ten October, 1767.
Vigore Commissionis Regie.

Joh. Fried. Koch, Consul ac Judex.

9. Avertissements.

Zu Luckow in Vorpommern ist die Witwe des Pastoris Hedings, geborne Maria Gertraud Messertin, ohne Leibes-Erben ab intarato den 20ten October a. c. verstorben, etwanige Erben der gedachten Frau Pastorin Hedingen werden auf den 5ten Martii a. k. geladen, sich zu dieser Erbschaft gehörig zu legitimiren, widrigenfalls dieselben präcludirt, und die Hinterlassenschaft ihrer Bruder-Tochter, Dorothea Elisabeth Messertin ausgehret werden soll. Bogelsang, den 4ten December, 1767.
Adeliches Gericht hieselbst.

Ein Candidatus Theologiae in Stettin, wird dem Verlangen vornehmer Eltern gemäß, ihre Söhne mit Anfang des Novebrjahres im Chiffrethum, Schreiben, Rechnen, in der lateinischen Sprache, Geographie und Historie auf seiner Stube unterrichten. Beliebte es mehrern diese Gelegenheit zu nutzen, weil die Zahl der Schüler sich 6, höchstens 8 erstrecken kan: so ist bey dem Notario Bourneq Nachrich zu erhalten.

Es ist des hiesigen verstorbenen Stadt-Sellhausmann Christian Gottlieb Rasbergs Sohn, ersterer Ehe Namens Christian Gottlieb Rasberg, welcher den 20ten Julii 1727 geboren, von hier in der Fremde gegangen, und bereits an die 17 Jahr abwesend, in welcher Zeit man von demselben gar keine Nachrich gehabt; weil nun derselbe verindöge Königl. Verordnung wegen der Abwesenden de 27ten October 1763, bey weitem über die bestgesetzte 10 Jahr post majorenitatem abwesend, und von demselben wegen seines Lebens gar keine Nachrich eingelaufen, so haben dessen hiesige Erben Edictalem Citationem ausgewirkt. Wir Director und Assessores des Stadtgerichts zu Alten-Stettin, citiren gedachten Christian Gottlieb Rasberg hieburch edictaliter und peremptorie, vor Uns in Unsere Gerichte innerhalb drey Monat a dato in eventuali Termino den 23ten Martii 1768 zu erscheinen, und sich gehörig zu legitimiren, im widrigen hat er zu erwarten, daß er pro mortuo declariret, und seinen hiesigen Erben dessen etwanige Nachlassenschaft verabsolget werden soll. Signatum Stettin, in Judicio, den 22ten October, 1767.

Da Anna Elisabeth Pohlmann, hier aus Stettin gebürtig, den 21ten August a. c. sich selbst entlebet, und deren hinterlassene Sachen ad Judicium gebracht worden, auch der hiesige Cammerexpedienter Wien, als derselben nächster Andernaunder, sich angegeben: so werden derselben etwanige Erben hieburch von Uns Directore und Assessore des Stadtgerichts zu Alten-Stettin hieburch peremptorie citiret, sich a dato innerhalb 6 Wochen cum eventuali Termino den 23ten Martii 1768 zu melden, und ihr Näherrecht zu der Denatue gerulgen Nachlassenschaft zu justifiiren; im widrigen haben sie zu gewärtigen, daß dem gedachten Cammerexpedienter Wien derselben Nachlaß ausgefolget, ihnen aber ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Stettin, in Judicio, den 11ten December, 1767.

Noch wird denen sämtlichen Debitoribus des Kaufmann Bugdahls hiemit publice bekannt gemacht, daß niemand von denselben, bey Strafe doppelter Bezahlung, etwas an den Debitorem commune bezahle, sondern solches denen Interims-Curatoribus, Kaufmann Odenburg und Kaufmann Buch, einlieferet. Stettin, in Judicio, den 28ten October, 1767.

Director und Assessores des Stadt- und Landischen Gerichts.

Ad instantiam Anne Golitz zu Althaus, in derselben von dore entwichener Ehemann, der Matrose Goldenhauer, edictaliter citiret worden, in Termino den 28ten Februarii 1768 rechtliche Ursachen seiner bisherigen Entfernung anzugeben, und auszuführen, oder zu gewärtigen, daß die Ehescheidung erkannt, und der Klägerinn nachgegeben werden soll, sich anderweitig verehelichen zu können; welches demselben hiedurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Stettin, den 2ten November, 1767.

Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Ad instantiam Dorothea Bötgerin zu Gatz, in deren entwichener Ehemann, Danne, Hempel, so aus Pritz gebürtig, und in Gatz als Tagelöhner sich aufgehalten, edictaliter gegen den 19ten Februarii 1768 vorgeladen, rechtliche Ursachen seiner bisherigen Entfernung anzugeben, und deshalb beim Verhör zu verhandeln, sub comminatione, daß sonst die Ehescheidung erkannt, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig verehelichen zu können. Signatum Stettin, den 19ten October, 1767.

Der seit mehr als 50 Jahren abwesende Peter Engelke, oder dessen rechtmäßige Erben, sind eigen Termino den 8ten Januarii, 17ten Februarii und 4ten Martii a. f. und zwar gegen den letztern Terminum peremptorie & sub poena praclusi zu Empfangnehmung ihres Erbes edictaliter citiret, und Edictales hieselbst, in Stettin und Colberg affigiret worden; welches hiedurch zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht wird. Cöslin, den 28ten November, 1767.

Bürgermeistere und Rath.

Von dem Königl. Hofgericht zu Cöslin, ist ad instantiam Christine Vauschten, deren zu Bartin der Schläme geböhrender Ehemann, der Schmidt Jürgen Scheerdarth, welcher sie im Junio 1767 in Reinerasser bößlich verlassen, eigen Terminum den 17ten Februarii a. f. edictaliter peremptorie citiret, und die Edictales in Cöslin, Schläme und Rummelsburg affigiret worden; welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Cöslin, den 28ten October, 1767.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Aus bewegenden Ursachen, werden des zu Martin, bey Werken in Pommern, verstorbenen Gottlieb Uckerow, Erben, Freunde, und wer sonst an dessen Verlassenschaft Ansprache haben möchte, nach Ablauf des auf den 16ten Decembris a. c. präfixirten ersten Termin, zum andern und drittenmal, auf den 6ten Januarii, und 3ten Februarii 1768, und zwar in den letztern Termin, peremptorio & sub poena praclusi, vorgeladen, sich bey den Hochadelichen Gerichte zu Martin zu melden, sich als nächste Erben, oder auch wegen ihrer Anforderung an den Verstorbenen, gehörig zu legitimiren, und ferner den Bescheid des zu gewärtigen. Im nicht Erscheinungsfall aber, werden sie der Drohung zufolge, mit ihren Proceßis, schlechterdinges nicht weiter gehöret werden. Martin, den 6ten Decembris, 1767.

Hochadeliche von Ostensche Gerichte daselbst.

Es sollen in Termino den 6ten Januarii a. f. dem Bürger Friederich Walde, die Immobilien des Johann Christian Strehien, welche ersterer in ultimo Termino Subhastationis als Meißbiethender erkant den, gerichtlich vor, und abgelaßen werden; wer nun wider diese Vor- und Ablassung etwas einzuwenden vermeynet, muß sich in dicto Termino hieselbst sub poena praclusi & perpetui silentii zu Rathhause einfinden. Freyenwalde in Pommern, den 9ten Decembris, 1767.

Bürgermeistere und Rath.

Als die Ziehungelisten von der 17ten Hannoverischen Lotterie dritter Classe eingegangen; so können solche bey dem Regierungsscretario Labes in Stettin nachgesehen, und die Gewinne abgefordert werden. Die nicht herausgekommene Loose aber müssen bey Verlust derselben, vor den 16ten Januarii 1768 erneuert werden, inmassen die Ziehung der vierten Classe den 27ten Januarii unausgesetzt ihren Fortgang hat. Auch sind noch Kauflose für 3 Pistolen 17 Groschen Aufgeld in Courant zu haben.

Der Münzjude Hüsch Magnus, so viele Jahre im goldenen Hirsch zu Stettin logiret gewesen, hat sein Quartier verändert, und logiret anjetzo bey den Herren Peterßen, in das ehemalige Heimsche Haus in der Beckenstraße; welches dem Publico hiemit bekannt gemacht wird.

Die Herrschaft in Passia, (eine Mühle von Stargard besigen) verlangt auf ihre dort befindliche Molkerey, einen tüchtigen und erfahrenen Walker. Nach dieser Mühle walken, das sämtliche löbliche Gewer der Tuchmacher, viele Raschmacher und Strumpff-Fabricanten aus Stargard, nebst verschiedenen Wollarbeitern der umliegenden Gegenden; hiernächst hat der Walker schönen Heuschlag, etwas Landung, so daß derselbe sein nützlichs Auskommen haben kan. Wer nun benannte Mühle anzuwehnen willens, kan sich desfalls bey der Herrschaft forderksamst melden, und bevorstehenden Ökern anliehen.

Da der Scharfrichter Johann Paul Walter, seine Scharfrichterey zu Raugarden, an den Scharfrichter Johann Adolph Kresen veräußert, und die Verlassung den 3ten Januarii 1768 geschehen soll; so wird selches zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und müssen sich diejenigen, so ein Jus contradiendi oder sonstge Ansprache zu haben vermeynen, inwischen bey dem Königl. Amte daselbst sub poena perpetui silentii melden, und ihre Präensionen gehörig justifyiren.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. LII. den 31. Decembris, 1767.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und
Anzeigungs-Nachrichten.

10. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Als auf allerhöchsten Königl. Befehl, die zum Amte Alten-Stettin gehörige, sogenannte Stettinische Windmühlen, vornehmlich die große Rosmühle und holländische Windmühle in Stettin, die Grabowische Windmühle vor Stettin, die gleichfalls nahe vor Stettin belegene Wassermühlen, die Kupfermühle, Hollinische und Buchholische Mühle genannt, welche sämtlich beieinander bleiben müssen, und um deswillen nicht separirert werden können, wollen ihnen außer ihren sonstigen Abgaben, das Malz- und Brandweinschrook-Mahlen, aus der Stadt Stettin, privative zugeleget ist, in dem Stande wie sie sich tempore traditionis wirklich befinden werden, per modum licitationis verkauft werden sollen; so werden Termin licitationis auf den 27sten Januarii, 27sten Februarii und 26ten Martii a. f. präfixiret, in welchen Kaufsuffige sich auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einzufinden, und ihr Verbot ad protocollum zu geben haben, wornächst plus licitans in ultimo Termine die Addition bis auf Königl. allergnädigste Approbation gewärtigen kan; die Conditiones können vorher, wie auch der jetzige Pachtanschlag, auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer nachgesehen werden. Signaturum Stettin, den 2ten December, 1767.

Königlich Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Bey dem Kaufmann Duclou, auf der Laßadie, sind wieder zu haben: recht gute Sorten von weisse und gelbe Wachslichte, reissen und gelben Wachsstock, weisses Scheidenwachs, desgleichen kleine und grosse Nachtlampen, Fatternlichte, auch kleine und grosse Altar- oder Kichenlichte. Liebhabere können sich recht billige Preise versichern. Auch sind zugleich die Maschinen zu denen Nachtlampen zu haben.

Es will der Bürger Prang, sein in der Königsstrasse an der Ecke, und neben den Herren Commerzienrath Salogre Fabrique belegenes Haus, worin verschiedene Stuben und Kammern sind, nebst dazu gehörigen Wiese, voluntarie verkaufen; Liebhabere können sich deshalb bey ihm, oder dem Notario Dornweg melden, und sich eines billigen Preises versichert halten.

Künftigen Dienstag, als den 1ten Januarii 1768, Nachmittags um 2 Uhr, sollen bey dem Kaufmann Prévôt, 11 und ein halb Orkost rothe Weine, für Rechnung der Assuradeurs, durch den Mäcker Herrn Rasche öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Da zum Verkauf des auf der Schiffbauer-Laßadie belegenen Brodtcharrens, annoch eine andere weite Licitation veranlassen werden soll, und dazu Termin licitationis auf den 17ten und 28ten Januarii, und 17ten Februarii a. f. angeleget worden; so haben sich alsdann diejenige, so diesen Charren kauftich an sich bringen, und davon die bisherige Miete zugleich auch entrichten wollen, auf der hiesigen Cämmerey zu melden. Alten-Stettin, den 29ten December, 1767.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Es sind 40 bis 60 Schock gutes Winter-Mehr alhier vorräthig, und da solches verkauft werden set; so können sich diejenige, so solches kaufen wollen, auf der hiesigen Cämmerey melden. Alten-Stettin den 30ten December, 1767.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

11. Sachen

II. Sachen so aufferhalb Stettin zu verkaufen.

In Casia zu Wasewalk hebet des Falles gewordenen Kaufmann Nic. Eysbraim Schorff in der grossen Marktstrasse belegene Wohnhaus, mit der gerichtlichen Taxa a 110; Rthlr. 16 Gr. und dem Licito a 630 Rthlr. anderweitig auf den 2ten Februar 1768 subhastat; welches den Kaufbeliebigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Wer guten allhier im Lande gewonnenen Maulbrensaamen benöthiget, kan solchen a Loth zu 4 Groschen auf dem Königl. Amte zu Ravenstein bekommen.

Des seligen Hofgerichts-Advocat Wütelkorns Erben zu Eßlin, sind willens, aus freyer Hand, in Termino den 15ten Januarii a. k. folgende Immobilien, als: 1.) ihr Wohnhaus, welches auf 522 Rthlr. 3 Gr., 2.) den Eckgarten vor dem Hohenthor, mit den grünen Lusthäuschen, welcher 30 Rthlr., 3.) den Garten in der Gartenstrasse, welcher 18 Rthlr., 4.) den Garten neben dem an, welcher 22 Rthlr. in jetzigen Silber-Courant gewürdigt worden, per modum licitationis, desgleichen den 18ten Januarii a. k. einige Mobilien, gegen sofort zu versügende baare Bezahlung an den Meistbietenden zu verkaufen; die Liebhaber können sich in bemeldeten Terminen in des seligen Advocati Wütelkorns Hause einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag geschehe. Eßlin, den 17ten December, 1767.

Auf Veranlassung des Königl. Hochpreislichen Hofgerichts zu Eßlin, sollen den 2ten Januarii a. k. auf dem Königl. Hofgericht, des Herrn Referendarii von Lucasen Mobilien, Uhren, Uhrentastern, Silber, Porcellain, Glas, Zinn, Kupfer, Messing, Blech, Eisen, Leinwand, Betten, Spinde, Tische, Stühle, Bettstellen, Kasten, allerley Hausgeräth, Kleidung, Wägen, Geschir, Schlitzen, Gemälde, Kupferstiche und Gewehr, Jagdgeräthe, Bücher, re. an den Meistbietenden verkauft, und gegen sofort zu versügende baare Bezahlung abgeloset werden; Liebhaber können sich in bemeldeten Tagen auf dem Königl. Hofgerichte einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag geschehe. Eßlin, den 17ten December, 1767.

Es sind zum gerichtlichen Verkauf des Brauer Christofs Hauses und Pertinentien, welche 1787 Rthlr. 22 Gr. gewürdigt, und worauf 1210 Rthlr. geboten worden, anderweitige Subhastations-Termine auf den 7ten und 27ten Januarii, und den 17ten Februarii a. k. angesetzt; welches, damit Käufer sich alsdann Vormittags um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgericht einfinden, und in ultimo Termino den Zuschlag erwarten können, hiedurch bekannt gemacht wird. Decretum Anklam, den 26ten November, 1767. Bürgermeister und Rath hieselbst.

Da zur Subhastation des im Schwelbeinschen Kreuze belegenen Rittergutes Rixig, welches deductis deducendis auf 6496 Rthlr. gewürdigt ist, Termin licitationis auf den 9ten Januarii, 6ten Februarii, und 12ten Martii, des bevorstehenden 1768ten Jahres von dem Neumarkischen Land-Deputationsgerichte zu Schwelbein angesetzt seyn; so haben sich Kaufsüchtige hiernach, sonderlich in ultimo Termino praclusivo zu achten.

Da sich zu des Notarii Grote auf hiesigem Felde belegene halbe Hufe Ackers, so zu 250 Rthlr. taxirt ist, in den angesetzt gemessenen Verkaufs-Terminen kein Käufer gefunden, novi Termin licitationis darüber auf den 27ten November a. c. den 8ten Januarii und den 9ten Februarii a. k. angesetzt worden; so wird denen Kaufsüchtigen solches hiedurch bekannt gemacht, um sich in diesen Terminen Vormittags um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgericht zum Geböth einzufinden, d. r. Meistbietende aber hat den Zuschlag zu erwarten. Decretum Anklam, den 23ten October, 1767.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Auf Ansuchen Curatoris bonorum des Keilschen Concursum, ist des Debitoris Vogdtor Kellen, in der Pelzerstrasse an der Thna belegenes Haus, so auf 187 Rthlr. 22 Gr. gerichtlich taxirt worden, publice subhastirt, und ultimus Termin licitationis auf den 10ten Nov. a. k. angesetzt; in welchem dieses Haus dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Signatum Stargard, den 9ten November, 1767. Director & Assessor Judicii.

Ad instantiam des Stadtschirurgi Winkelmans, ist dessen in der Pelzerstrasse belegenes Haus, publice subhastirt, und Termin licitationis ultimus auf den 12ten Nov. a. k. angesetzt; in welchem dieses Haus plus offerenti vob. Gerichte abdicirt werden solle. Signatum Stargard, in Judicio, den 9ten November, 1767. Director und Assessor des Stadtgerichts hieselbst.

Der Kaufmann Schuß zu Neumark ist gesonnen, sein daseibst am Markte zur Handlung sehr wohl belegenes Wohnhaus, von zwey Stuben, Kammern, einen Kramladen, Küche, Brauweinablässe

und die dazu gehörigen Meißschäfer, Keller, Boden, Hof, Stall und ein kleiner Gartentheil, aus freyer Hand zu verkaufen; Kaufbeliebige werden ersucht, diese Gelegenheit alle-falls selbst in Augen-schein zu nehmen, und gewärtigen, daß Verkäufer solchen Kauf und Verkauf möglichst erleichtern, auch allenfalls die in dem Laden noch vorräthige Materialwaaren um ein billiges mit verkaufen werde.

Zu Kügnwalde in Hinterpommern, ist des angetretenen Kaufmanns Joachim Friedrich Müllers Wohnhaus, worinnen denen Wolfenbüschischen Kindern auf Lebenszeit freye Wohnung insändig, cum Tara von 634 Rthlr. 10 Gr. 6 Pf., dessen Garten vor dem Neuenhor, zu 41 Rthlr. 9 Gr., desselben alte silberne Taschenuhr, welche 5 Rthlr. gewürdiget ist, ein goldener Ring von 2 Rthlr. 12 Gr., noch ein dergleichen zu 3 Rthlr., mit auch 2 silberne Löffel, 3 Rthlr. 17 Gr. 3 Pf. an Wer b zur Subhastation ge-lommen; Termin subhastationis stehen auf den 26sten Januarii. 2. ten Martii und 17ten May a. f. bevor, und können von denen etwanigen Liebhabern auf der Gerichtshube abgewartet werden. Signa-zum Kügnwalde, den 27sten November, 1767.

Bürgermeister und Rath der Stadt Kügnwalde.

Wann der Mühlenmeister Ebelst sich entschlossen, seine in der Stadt Neumarp belegne holländis-che, und dabey befindliche Roghmühle, mit Haus und Hof, samt Frau- und Brautwein-Gerechtigkeit, und dazu vorhandenen Geräthschaft, wie auch einen Camp Landes, von 4 Scheffel Ausmaa, einen Kobl-garten, mit dahinter belegenen Koppel und einer Scheune, aus freyer Hand zu verkaufen; so haben Kauf-süchtige des ehestens sich bey ihm zu melden, und mit ihm darüber Handlung zu pflegen. Und dies-ner zugleich zur Nachricht, daß von dieser holländischen und Roghmühle nicht mehr denn 12 Rthlr. jähr-liche Erbilas-Nacht an die Neumarpische Cämmerey bezahlet werde.

Der Mühlenmeister Wieckert ist entschlossen, seine bey der Stadt Neumarp belegene Windmühle, mit Haus, Hof und Garten, an den Meißbietenden zu verkaufen; Kauf-süchte haben sich des ehestens des-halb bey ihm zu melden, und zu gewärtigen, daß er mit gerichtlicher Approbation zu einem billigen Kauf und Verkauf sich bereitwillig finden lassen werde. Und dienes zugleich zur Nachricht, daß die löbliche Nacht davon mit 60 Rthlr. dem Königlichen Amte entrichtet werde.

Zu Greifenberg sind zur anderweitigen Subhastation des dierigen Brauer Paschen Wohnhauses, auf den 12ten October und 17ten December a. c. auch 19ten Martii a. f. neue Licitation-Termini präffig-ret worden. Greifenberg, den 10ten August, 1767. Bürgermeister und Rath.

Da die Witwe Christoph Rohden Schulden-halber genöthiget, einige von ihren Immobilien zu ver-lassen: Als werden Termin licitationis zweyer ihrer eigenen unverschuldeten Morgen Acker, am Lins-denbusch, zwischen dem Bauer aus Klein-Zehleben, Heinrich Dietrich Feld-werts, und dem Linden-busch Stadt-werks belegen, auf den 17ten, 18ten und 19ten Januarii a. f. hiermit präffigret; und kö-nen sich Kauf-süchtige in beuanneten Terminis im dierigen Stadtgerichte einfänden, und gewärtigen, daß ihr'n auf ihr Meißgebot und gegen baare Bezahlung der eigenthümliche Besiz des bemeldeten Acker-s überlassen werden soll. Treptow an der Tollense, den 19ten December, 1767.

Königliches Stadtgericht.

Das Königliche Amt Stettin, machet hiermit bekannt, daß die bey Damitz belegene Hammer-Wassermühle, so eine Erbpachtmühle von zwey Gängen, und wobey eine Schneide, und Tschnacher-Wass-mühle, öffentlich subhastiret werden soll, und sind Termini licitationis auf den 12ten Januarii, 20sten ejus-dem, und 27sten Februarii a. f. angesetzt; in welchen Kauf-süchtige, und zwar in denen beyden ersten hies selbst auf dem Königlichen Amte Jasenitz, in ultimo Termino aber, auf dem Königlichen Amtshause zu Stettin erscheinen wollen, und soll solche dem Meißbietenden, unter denen Conditionen, worunter diese Mühle zuerst in Erbpacht gegeben worden, und welche in Terminis vorgeleget werden sollen, nach erfolgter Approbation Einer Königlich Hochpreislischen Krieger- und Domainen-Kammer, sofort zugeschlagen wer-den. Jasenitz, den 14ten December, 1767.

Königlich Preussisches Pommersches Amtsgerichte.

Die Schmiede in dem Amtsdorfe Stöckow ist bereits zu verschiedenenmalen zum Verkauf ausge-boten, da sich aber dazu bisher keine Käufer eingefunden; so werden hiemit nochmalen novi Termin auf den 7ten Januarii, 14ten Februarii, und 21ten Martii a. f. präffigret, und Liebhabere zur Licitation dieser Schmiede invitiret. Stöckow, den 21sten December, 1767.

Königlich Preussisches Pommersches Amt albier.

Den 19ten Januarii a. f. werden in Colberg auf der Münde, in des Wänders-Bogts Hause, die von dem, bey Henkenhagen gekrandeten Schiff, die Fortuna genannt, geführt von Schiffer Martin Zade-bach, geborgene Schiffsgedächtschaften, als: Segels, Anker, Ankertbau, Mast, Rundhölzer, sichte-ne Warnrunge-Planzen, Kochgerth, u. s. w. öffentlich an den Meißbietenden gegen baare Bezahlung verkauft, und wird mit der Auction um 9 Uhr, des Vormittags der Anfang gemacht.

Da sich in denen vorgewiesenen Terminis licitationis keine Käufer zum Andorfschen Wohnhause gefunden, so ist noch ein Terminus auf den 26ten Februaril a. f. angesetzt; welches dem Publico hierdurch bekannt machen lassen. Coëlin, den 23ten December, 1767.

Zu Wasewalk in des Notarii Herz Hause, sollen am 27ten Januaril a. f. verschiedene Sachen, als: Kupfer, Zinn, und andere Hausweubles, per modum auctionis öffentlich verkauft werden; so hiedurch bekannt gemacht wird.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern, ist auf Verlangen derer Brühmacherschen Creditorum, ein anderweiter Terminus zum öffentlichen Verkauf des Brühmacherschen Wohnhauses, auf den 26ten Februaril a. f. angesetzt worden. Signatum Rügenwalde, den 15ten December, 1767.

Es soll das dem Minorennen von Baskrom aus Rignow gehörigen Antheil Gutbes in Dobberpbul, anderweit jure retrovenditionis plus licitanti verkauft werden; die Liebhaber belieben also, den 13ten Januaril, 14ten und 25ten Februaril 1768 in Camin bey dem Notario Loth ihr Gebot ad protocolum zu geben, und zu gewärtigen, daß in Termino ultimo bis auf Approbation des Königl. Puylls Len-Collegit der Zuschlag geschehen soll.

Zu Vorkh sollen die dem Herrn Bürgermeister Severin zu Labes zugehörige, und auf dieselgen Stadtfeldern belegene 20 Morgen Land, so auf 570 Rthlr. 12 Gr. gewürdiget, in Terminis den 10ten November, 14ten December, und 17ten Januaril sub hasta verkauft werden; welches Kauflustigen hiemit bekannt gemacht wird.

12. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Der Schuster und Einwohner zu Messenthin, Christen Schauenberg, verkauft seine auf dem Möllischen Felde belegene Hufe Landes, an den Bürger Rosendahl, und ist Terminus auf den 7ten Januaril a. f. zur gerichtlichen Versteigerung und Ablaffung angesetzt; welches hiedurch Königl. allerhöchster Befehl nach demgemäss bekannt gemacht wird.

13. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

In der Unterstadt, an einem nahehaften Orte, will jemand sein Unterhaus vermietthen, worin ein Material-Laden, mit Zubehörungen, es kan solches je eher je lieber bezogen werden; nähere Nachricht davon giebt der Notarius Küffel.

14. Sachen so ausserhalb Stettin zu vermietthen.

Zu Anklam wird auf bevorstehenden Offern des Herrn Senators Joh. großes Wohnhaus, welches bishero von der Frau Generalin von Boreken Excellenz bewohnt worden, miethlich; wer also dieses sehr lobliche Haus wiederum zu miethen Lust hat, kan sich je eher je lieber bey dem Herrn Senator Joh. melden, und der Mieth wegen mit ihm accordiren. Mensals kan dieses Haus auch einem rationablen Käufer Kaufweise überlassen werden.

15. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern, ist die rathshausliche Stadtwange pachtlos; Liebhabere mehrer ersuchen, sich Mittwoch oder Donnerstags auf der Kammerenstube daselbst zu melden, altho mit dem Miethwiltenden contradictet werden soll. Signatum Rügenwalde, den 7ten December, 1767.

Bürgermeister und Rath der Stadt Rügenwalde.
Demnach

Demnach die Pachtjahre beider Marggräflichen Gütter: Bierraden, Biesenbruch, Schönermark, Gräbom, Hohentränitz und Regensburg, im Amte Schwedt; Stresow, Wildenbruch, Rohdebeck, Jägersfelde und Mörchen, im Amte Wildenbruch; Saldow, Schönfeldt, Wilhelmswalde und Rehberg, im Amte Ziddichow, auf Trinitatis 1768 zu Ende laufen, und zu deren fernertwärtigen Verpachtung der 8te und 29ste Jan. a. k. pro Terminis licitationis angesetzt sind; als wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht, und können diejenigen, welche gesonnen sind, es es oder das andere vorbenannter Gütter zu erpachten, sich in demselben Terminis vor der Prinzlich- und Marggräflich-Brandenburgischen Domainen-Cammer, Morgens um 9 Uhr gefellen, ihr Geboth ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß im letztern Terminis mit den Weisbleibenden, und welcher die besten Conditiones offeriren wird, bis auf erfolgter Seiner Königlichen Hoheit gnädigsten Approbation geschlossen werden solle. Signatum Schwedt, den 11ten December, 1767.

Prinzlich Preussische Marggräfliche Brandenburgische Domainen-Cammer.

Zu Greiffenberg in Pommern, sollen die Cammerer-Berwerker, zu Rensfede, Görke, Schellin, der Dankelmannshof, die 2 Viehhöfe, Stübhof und Grambusen, imgleichen die Ziegeley, von Trinitatis 1768 an, auf 3 oder 6 Jahre von neuem verpachtet werden. Terminis licitationis sind dazu angesetzt auf den 7ten und 21sten December a. c. und der letzte Termin auf den 7ten Januarii a. k.; Pachtlustige belieben sich in gedachten Terminen zu Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu thun, und zu geschickter Zeit sich auf Abthätige Cammer-Approbation mit dem, der die besten Conditiones offeriret, der Contract werde geschlossen werden. Die Aufschläge werden zur Nachsicht vorgeleget. Die Ziegeley wird, wenn es Camera regia approbirt, auch allersals auf Administration ausgethan.

Bürgermeister und Rath.

Da die Gütter Kriebhof, Rühz und Schmehldorf, desgleichen kleinen Leisickow, künftigen Malen pachtlos werden, und selbige hinwiederum anderweit verpachtet werden sollen; so sind die Licitation-Terminis auf den 12ten, 19ten und 29sten Januarii a. k. angesetzt; in welchem sich Pachtlustige bey dem Syndico Schwedt zu Greiffenberg einzufinden, und ihr Geboth ad protocolum zu geben belieben wollen.

16. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Zu Greiffenhagen verkauft: 1.) Der Bürger, und Köpfer Meister Johann Friederich Kober, sein Haus vor dem Stettinischen Thore, an den bestigen Bürger und Baumann Friederich Albrecht, für 335 Rthlr. 2.) Verkauft daselbst der Bürger Friederich Albrecht, sein Wohnhaus in der Fuhrstraße, an den dassigen Raschmacher Meister Gottfried Madefelb, für 300 Rthlr. Da nun vorbenannte Grundstücke denen Käuffern in Terminis den 29sten Januarii 1768 vor, und abgelassen werden sollen; so werden Creditores, oder welche sonst ein Jus contrahendi an diese Grundstücke zu machen vermögen, hiers durch citiret, ihre Anforderungen, oder Ansprüche in Terminis den 29sten Januarii 1768 daselbst zu Rathhause sub praesidio wahrzunehmen.

Zu Neuen-Stettin soll des dassigen Weber Matthias Lucken Haus, in der breitten Marktstraße, an dem Bauer Dau, und dessen sämtliches Land, nebst Wiesen, in allen dreien Feldern, Schalden halber an den Weisbleibenden verkauft werden, worzu Terminis licitationis auf den 7ten und 20sten Januarii, auch 30sten Februarii a. k. angesetzt. Kauflustige werden demnach hiemit vorgeladen, in dictis Terminis ihren Boih ad protocolum zu geben, und auf einen anzuzeigenden Boih für baare Bezahlung die Addition zu gewärtigen. Wie denn Creditores zu dem Ende citiret werden, sich in Terminis, besonders in ultimo Terminis zu melden, und ihre Anforderung mit dem Debitore rechtlicher Weise zu verfahren, im Ausbleibungsfall aber die Präclusion zu gewärtigen.

Ad instantiam seligen Hofrath Hahns Witwe und Erben, sollen zur Befriedigung des Kaufmann Haaborns Forderung: a) eine ganze Hufe Hahnschen Ackers, 980 Rthlr. gewürdiget; b) eine halbe Hufe dessen Ackers, 500 Rthlr. und c) zwey Wödeländer, 125 Rthlr. ästimiret, in Terminis den 13ten Januarii, den 2ten Februarii und den 29sten Februarii a. k. gerichtlich an den Weisbleibenden verkauft werden. Kauflustige können sich alsdenn Vormittags um 9 Uhr vor hiesigem Stadtgericht einzufinden, und hiebei, in dem letzten Terminis aber den Zuschlag erwarten. Creditores aber, und sonstige etwanige Contracteutes werden in dictis Terminis ebenfals ihre Gerechtfame wahrzunehmen sub poena praclusi citiret.

Decretum Aulam, den 18ten December, 1767.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Es ist über des auf dem Ravenhorfer Hofkathen wohnenden Johann Navelings Vermögen Concursus Creditorum eröffnet, mithin sind sämtliche Creditores auf den 29ten Decemtr a. c. den 20ten Januarii und den 11. u. Februarii a. k. citiret worden, vor dem Hochadelichen Gericht zu Ribbeckardt zu erscheinen, und ihre Forderungen anzuzeigen, mit der Verwarnung, daß die Ausbleibenden nicht weiter gehört, sondern gänzlich abgewiesen werden sollen.

Es verkauft der Schuster Meider Friederich David Diefeler, seinen vor dem Demminer-Thor, in denen obersten Anthon-Gärten, zwischen der Mauer-Witwe Langen, und dem Kürschner Otte belegenen Garten, um und für 6 Rthlr. in Golde, an den Kürschner Meister Otte. Wenn jemand wider diesen Verkauf ex capite crediti einige gegründete Einwendungen zu machen haben sollte; so hat selbiger solche in Termino den 12ten Januarii a. k. alhier in Judicio beyzubringen. Dreptow an der Tollense, den 19ten December, 1767. Königlich Stadgericht.

Zu Dreptow an der Rega, soll in Terminis den 7ten December 2. c. 4ten Januarii und 15ten Februarii a. k. das hieselbst in der grossen Kütherkrasse, neben Fuhrmann Sauer und der Witwe Schnaecken belegene, dem verstorbenen Manermeister Koch zugehörige grosse Wohnhaus, plus licitando verkauft werden; diejenigen also, welche dieses Haus, welches per Taxam judicialem auf 483 Rthlr. 3 Gr. 4 Pf. gewürdiget ist, zu ersehen willens sind, können sich in demselben Terminis hieselbst zu Rathhause stellen, ihr Geboth ad protocollum geben, und gewärtigen, daß plus licitanti in ultimo Termino peremptorio dieses Haus werde abdiciret werden. Zugleich werden alle diejenigen, so an diesem Hause ex quocunque capite einige Ansprache zu haben vermeynen, hierdurch citiret, in Termino ultimo peremptorio ihre Forderungen zu liquidiren, und zu verzeichnen, sub comminatione, daß diejenigen, so ihre Forderungen in Termino ad Acta nicht gemeldet, nicht weiter gehört, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle; weshalb denn Edictales alhier zu Eoslin und Greifenberg affixet worden. Signatum Dreptow, den 17ten November, 1767.

Ad instantiam Jacob Otto von Wobeser zu Banzkow, sind sowohl die Agnaten des Geschlechts Derer von Wobeser, als Creditores, so an denen Güthern Banzkow und Liepen, welche ersterer an den Capitain George Ulrich von Wassen, per Contractum vom 15ten September 1767 für 14800 Rthlr. verkauft, und zwar die Agnaten zu Fundirung ihrer etwanigen wider den Contract habenden Einwendungen & exercendum jus promissos bey Verlust ihres gesamten Lehrechts, die Creditores aber zur Justification und Liquidation ihrer Forderungen sub poena præclus gegen den 25ten Februarii a. k. vorgeladen; welches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird. Signatum Eoslin, den 20sten October, 1767. Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

In Schläme ist des Raschmacher Johann Krepenseldts Haus, auf 112 Rthlr. 3 Gr. schimiret worden, welches soll zu Bezahlung dessen Creditoren verkauft werden, wozu Termini subhastationis auf den 28ten December a. c., 18ten Januarii und 12ten Februarii a. k. angesetzt; auch zugleich alle und jede, dessen Creditores, höchstens in dem letzten Termino auf dem Rathhause in Schläme zu erscheinen, sub poena præclus citiret, und die Patente zu Schläme und Stolpe affigiret worden.

Zu Colberg soll den 12ten Januarii, 15ten und 24ten Februarii künftigen 1768ten Jahres, des Bürgers und Schneiders Johann Klein Haus, so in der Badhüberkrasse, an der Kleinen Schmiedengasse, neben des Tischler Meister Anders sen. Haus gelegen, an den Reißbiethenden zu Rathhause, um 9 Uhr verkauft werden; welches hiedurch bekannt gemacht wird. Ingleichen werden dessen Creditores ad liquidandum & verificandum in gedachten Terminen sub poena præclus hiers durch vorgeladen.

Zu Greifenberg sollen in Terminis den 22ten October und 24ten December a. c. auch 15ten April a. k. des Bepers Wohnhaus in der Heerkrasse, ein Stück Acker, und zwey Gärten, an den Reißbiethenden zu Rathhause verkauft werden; und können sich alsdann die Liebhabere melden; wie dann auch die Creditores ihre Forderungen in Termino den 12ten April a. k. zu justificiren, sub præjudicio citiret, nicht minder diejenigen, die Pfänder von den Beperschen geschiedenen Eheleuten in Händen haben, selbige gegen den 22ten October a. c. bey Verlust ihres Pfandrechts an den Vermund der Beperschen Kinder, den hiesigen Bäcker Esersch abzugeben, aufgefodert werden. Greifenberg, den 22ten August, 1767.

Es ist über des Landbaumelster Otto Justus Christoph Knüppeln zu Stargard Vermögen Concursus Creditorum eröffnet, und Terminis auf den 29ten Martii 1768 angesetzt; alsdenn sämtliche Creditores sich melden, und ihre Forderungen anzeigen, rechtfertigen, auch den Vorzug behaupten, oder die Präclusionen, and daß sie gänzlich abgewiesen werden, gemarten sollen. Signatum Stettin, den 18ten November, 1767. Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Ad instantiam des Hofgerichts-Advocati Hahn, an Contradictor der Landrätthin von Wanteufel, und von Münchow-Crolowischen Concursus, werden Creditores certi & incerti, welche einen An- und Zusage

spruch an dem Gothe Erdow, Schlawischen Kreises, zu haben vermeynen, ad liquidandum & verificandum peremptorie erga Terminum den 17ten April a. k. vorgeladen, sub comminatione, daß sie im Ausbleibungsfall mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen angesetzt werden soll. Signatum Cöslin, den 7ten December, 1767.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Bei dem Magistrat zu Berlinischen, sind alle und jede Creditores, so an dem, von den Scharfrichter Kühn, an den Scharfrichter Hofmann, aus freyer Hand verkauften Gothe, cum percipientis, etwas zu fordern haben, auf den 22sten December a. c., den 17ten und 26sten Januarii a. k. besonders in ultimo sub poena perpetui silentii citiret und geladen.

17. Personen so entlaufen.

In Rügenwalde in Hinterpommern ist der gewesene Kaufmann Joachim Friederich Müller, samt seiner Ehefrau, Clara Charlotta Andorsen, Schuldenhalber ausgetreten. Da man nun derselben zur Zeit noch nicht hat habhaft werden können, und bey angestellter Untersuchung sich bereits so viel hervorgethan hat, daß die Entwichene durch eine unordentliche Lebensart sich den Ausfall zugezogen haben; so werden selbige andermelt biedurch eingeladen, sich den 17ten Februart a. k. unausbleiblich vor dem hiesigen Magistrat zu stellen, und ihrem zu contestiren, oder zu gewärtigen, daß sie pro negative contestata angesehen, und mit Aufnehmung des Beweises über den gemachten Banquerout verfahren werden soll. Auswärtige Gerichtsobrigkeiten aber werden ersuchet, diese Leute, wo sie sich betreten lassen, in Verhaft zu nehmen, und dem Magistrat gegen Erstattung der Kosten einzuliefern. Signatum Rügenwalde, den 18ten December, 1767.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Rügenwalde.

18. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

127 Rthlr. Capital sind bey der Kirche zu Ewentin, im Amt und Synodo in Rügenwalde, mit Consens des Königl.ichen geistlichen Consistorii, und Constituirung legaler Sicherheit, zinsbar zu bestätzen; wer desu Verleihen trägt, wolle in loco nähere Nachricht einsehen. Ewentin, den 21sten December, 1767.

Pastor und Provisores daselbst.

19. Avertissements.

Das Bürgers Herrn Jacob Bahren Wohn- und Brauhaus, welches zu Colberg in der Wainischmiedergasse, zwischen des Herrn Obersten und Commandanten von Kleis, und Herrn Cammerer von Sainc-Paul Häusern, inne gelegen, und gerichtlich auf 435 Rthlr. 9 Gr. taxiret worden, soll den 18ten Januarii, 1768, den 29sten Februarti des 1768sten Jahres, vor den Magistrat zu Colberg öffentlich veräußert werden. Kaufsüchtige können sich in gedachten Terminis zu Rathhause melden, und ihr Geborh thun. Sollte aber auch jemand eine Anstache oder Forderung daran haben, so wird derselbige zugleich in benannten Terminis an quodammodo citiret.

Da zwischen dem Wüller Johans Friederich Weber zu Bugeviz bey Anklam, und dem Wüller Martin W. bei auf dem sieben Bestmühlen bey Stettin, nemlich die Bergmühle genannt, wegen ihrer beyderseitigen Mühlen eine Permutation und Vertauschung getroffen worden, so daß die Ablieferung gegen einander den 17ten Januarii 1768 geschehen soll; als werden alle und jede, so an eine von diesen Mühlen oder deren Besizer etwas zu fordern, oder sonst etwas wider diese Permutation und Vertauschung einzumenden haben, biedurch aufgefordert, sich zwischen hier und den 17ten Januarii 1768, bey dem Herrn Martio Wöltschow in Anklam zu melden, und daselbst ihre Befriedigung zu erwarten, und ihre Forderung anzuzeigen, nachgehends aber wird man weiter kein responisible seyn.

In dem Reichstage nach heiligen drey Könige, will der Bürger und Strumpfmacher Meister Peter Seebach, sein auf der Kapadie in der großen Straffe belegenes Wohnhaus, nebst dahinten liegenden Garten, und

und dazu gehörigen Hauswiese, in Einem lobsamem Laßadissa Gerichte zu Stettin gerichtlich vor- und ablassen: mer ein Jus contradiendi zu haben vermagnet, muß sich alsdann sub poena præclusi & perpetui silentii melden.

In Termino den 7ten Januaril 1768, soll des verstorbenen Bildhauer Erlach Köfers Erben Haus, an Paradeplatz, an dessen Sohn, den jüngern, und Bildhauer Köfer, im Marien Stifts-Kirchengericht vor- und abgelassen werden. Signatum Stettin, den 24ten December, 1767.

St. Marien Stifts-Kirchengericht.

Ad instantiam seligen Pastorin Rothen, gebornen Stelttern Erben zu Colberg, sind seligen Johannis von Priegen Erben, in puncto reuivisionis 6 und einen halben Morgen Acker und 2 Wiesen, vom Magistrat zu Colberg in Termino den 1sten Februaril a. t. ad declarandum citiret, und deshalb Edictales zu Colberg, Stargard und Schlawa affigiret; solches wird hieburch bekannt gemacht, und haben sich Johann von Priegen Erben in gedachtem Termino sub poena præclusi zu melden.

Zu Colberg wollen auf nächstkommenden Bürger-Rechts- und Verlassungstage als den 11ten Januaril 1768 gerichtlich verlassen und abtreten: 1.) Der Herr Lieutenant Friedrich Wilhelm von Buchsen, ein Sechshebtheil siedenden Rothen No. 4 im hiesigen Salzberge, an die vermittelte Frau Landrätthin Meyern, gebornen Kapoppin und deren Erben. 2.) Der Großbürger und Kaufmann Herr Johann Liebherr, seinen vor dem Lauenburgerthor, zwischen Herrn Lemzen Ackerhofs, und der Witwe Treuchels Haus, inne belegenen Garten und Gartenhaus, cum pertinentiis, an den dasigen Bürger und Gärtner Herrn Michael Rettig und dessen Erben. 3.) Der Hutmacher Meister Paul Winkler, sein in der Lindengasse, zwischen des Käufers, und des Bäckers Meister Joachim Friedrich Gehriden Häusern, inne belegenes Wohnhaus, an den dasigen Bürger, Händer und Kleinbändler Johann Georg Kösern und dessen Erben. Wer nun darwider was einzuwenden, muß sich sub poena præclusi in Zeiten melden.

Da des Herrn Senatoris Dames Ehefrau, Charlotta, geborne München, des Herrn Accisinspectoris Ernst Albrecht Münchens Tochter, ohne Erben, und ohne Testament, zu Colberg verstorben: so werden derselben sämtliche Erben, sowol väterlicher als besonders mütterlicher Seite, da ihre Mutter eine geborne Patzin aus Stargard ist, edictaliter & sub poena præclusi citiret, in Termino den 24ten Martii a. t. vor dem Magistrat zu Colberg sich zu melden, sich zu legitimiren, ihr Naberrecht nöthigenfalls zu doctren, im Ausbleibungsfall aber der Präclusion zu gewärtigen; des Endes die Citation zu Colberg, Stargard und Stettin affigiret.

Es hat Charlotta Johanna Thulin, länglicher Statur, wilden und frechen Angeichts, ohngefähr 20 Jahr alt, angeblich aus Neuenwedel gebürtig, zu Massenheide in der Herrschaftlichen Küche ein Jahr als Aufwasch-Rädgen gedienet; da nun von derselben verlanget, daß sie schwanger ist, und der Ort ihres Aufenthalts nicht in sichere Erfahrung zu bringen gewesen: so wird denen Königlichen Edicten gemäß, solchs denen Herrschaften ihres künftigen Aufenthalts zur Nachricht hieburch öffentlich bekannt gemacht.

Es ist vor kurzen ein Bagabonde, der sich Johann Nicolaus Gerhard nennet, von Barj hier eingelbracht worden, derselbe ist ohngefähr 5 Zoll groß, und glatt von Gesicht, hat schwarze herunter hängende Haare, auf der linken Seite des Gesichts dicke an der Nase eine Warte, und einen schwarzen Bart des wachsenden Barths, trägt einen schwarzen zerrissenen Rock, einen gestreiften marpeneu Brusttuch, leinene Hosen, wollene Strümpfe, und runde, mit Stroh zugebundene Schuhe: Uebrigens ist sein Dialekt war jüdisch, sonst aber keine Indicia daß er ein wirklicher Jude sey, von denselben angetroffen. Da nun von diesen Bagabonden bey einer angestellten Examination kein Bekenntniß heraus zu bringen gewesen, indessen derselbe sehr verdächtig ist, daß er vielleicht aus einem Gefängniß entsprungen, da derselbe, ob er sich gleich als ein Stammer zu verkellen weiß, gleichwol bey verschiedenen, mit ihm angestellten Versuchen, zum ganz deutlichen Sprechen sowol, als ziemlichen Schreiben gebracht worden, zu diesen Verdacht auch wegen des langen Barths sehr wahrscheinlichen Anlaß giebet; so wird solches allen Gerichtsobrigkeiten hieburch öffentlich bekannt gemacht, um, dafern beschriebener Bagabonde jemanden nähere Nachrichten bekant, oder derselbe gar aus einem Verhaft entsprungen seyn sollte, solches der hiesigen Königlichen Krieges- und Domainen-Cammer anzujelgen. Signatum Stettin, den 21ten December, 1767.

Königlich Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Zweyter Anhang.

Num. LII. den 31. Decembris, 1767.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

20. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Dep der Currendekasse zu Alten-Stettin liegen 300 Rthlr. zur Anleihe; wer dinständige Sicherheit geben kan, kan sich bey dem Pastor zu Nicolai Wüstenberg, als zeitigem Administratori melden.

21. Avertissements.

Des zu grossen Ruffow verstorbenen Postoris Friderici Sohn, Gottlob Benjamin Friderici, ist bey seiner vieljährigen Abwesenheit vorgeladen worden, in Termin den 18ten April 1768 seine Erbportion in Empfang zu nehmen, und seine sonstige rechtliche Befugniß wahrzunehmen, bey seinem Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß er für Verstorben erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten Erben verabfolget werden solle; welches demselben, und eventualiter dessen Leibeserben hiedurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signatum Stettin, den 30sten November, 1767.
Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Denen resp. Interessenten der Hannoverschen Lotterie mache hiermit bekannt, daß nunmehr die Losen sowohl, als auch die Gewinne von der dritten Klasse bey dem Kaufmann Herrn Duolos auf der Laßadie zu Stettin abgefordert werden können. Die nicht herausgelommene Loose aber müssen vor den 16ten Januarii mit 1 Biskole und 6 Gr. renoviret werden, sonst dieselben als abandonirer angesehen sind. Kauflose der vierten Klasse sind sowohl bey Herrn Duolos, als auch bey mir zu Polzin für 3 Biskolen per Loos zu bekommen; und belieben sich die etwanigen Liebhabere mit diesen zu melden. Die auswärts Stettin aber werden ersuchet, ihre Briefe und Gelder franco an mich zu adressiren.

E. L. Herrmann.

Königlicher General-Lotteries-Inspector.

22. Zu Stettin angekommene Fremde.

Dom 20. bis den 31. December, 1767.

Den 20sten December. Der Hauptmann Herr von Holzberck, und der Kaufmann Herr Jacob Leric, von Amsterdam, wie auch die Schifffere Herr Bernd Nickel, Herr Gehrt Heinrich, und Herr Schugt Johannsen, aus Friesland, loagiren im Prinz von Preussen.

Den 22sten December. Der Amstrath Herr Hinrici, von Wilhelmsburg, loagiret bey dem Kaufmann Herrn Petersen.

Den

- Den 23ten December. Der Major Herr von Borch, vom Saxeuthischen Dragonerregiment, logiret in den 3 Kronen. Der Herr von Ligon, aus Weckelburg-Schwerin, geht nach Danzig, und der Kaufmann Herr Mohr, aus Schwienemünde, logiren im Prinz von Preussen. Herr Kamelow, kommt von Anklam, logiret bey Herr Bhäcker.
- Den 27ten December. Der Lieutenant Herr von Vandenberg, und der Doctor Herr Center, aus Arnswalde, logiren im Prinz von Preussen.
- Den 29ten December. Der Landbau-Inspector Herr Schuss, von Wafersall, und der Herr von Huchort, aus Wolterebdorf, logiren bey dem Kaufmann Herrn Petersen.

23. Preise von verschiedenen zum Verkauf fürhandenen Güthern in Stettin.

Waaren bey Schiff, Pfund à 280 Pfund.		Caroliner Meiß		5 Rthlr. 16 Gr.	
Schwedisch Eisen	13 Rthlr.	Feine Perlgrauen	9 Rthlr.	Ordinaire dito	8 Rthlr.
Dito Schwarz Blech	28 Rthlr.	Valenz Mandeln	22 Rthlr.	Provinz dito	20 Rthlr.
Englisch Bley	16 Rthlr. 20 Gr.	Grosse Rosinen	8 Rthlr.	Grosse Corinthen	13 Rthlr.
Preussischer rein Hanf	31 Rthlr.	Corinthen	13 Rthlr.	Kümmel	10 Rthlr.
Dito Schnitthanf	28 Rthlr.	Kümmel	10 Rthlr.	Anises	14 Rthlr.
Dito Schuckenhanf	22 Rthlr.	Anises	14 Rthlr.	Braunen Ingber	10 Rthlr.
Russischer rein Hanf	26 Rthlr.	Weissen dito	28 Rthlr.	Weissen dito	28 Rthlr.
Preussische Hanfstorse	10 Rthlr. 12 Gr.	Stilisch Baumöl	16 Rthlr.	Genueser dito	24 Rthlr.
Russische dito	9 Rthlr. 12 Gr.	Genueser dito	24 Rthlr.	Rübennöl	11 Rthlr.
Berger Stockfisch oder Ratscher	13 Rthlr.	Rübennöl	11 Rthlr.	Hansöl	9 Rthlr.
Dito Kleinfisch in Tonnen	13 Rthlr.	Hansöl	9 Rthlr.	Leinöl	13 Rthlr.
Waaren bey Centner à 110 Pfund.		Leinöl	13 Rthlr.	Quardebhlbran	13 Rthlr.
Englisch Stangenjinn	34 Rthlr.	Quardebhlbran	13 Rthlr.	Groß Melis Zucker	24 Rthlr.
Gemahlen Blauhoh	5 Rthlr. 12 Gr.	Groß Melis Zucker	24 Rthlr.	Klein Melis dito	28 Rthlr.
Dito Japanholz	13 Rthlr.	Klein Melis dito	28 Rthlr.	Raffinadzucker	32 Rthlr.
Dito Rothholz	12 Rthlr.	Raffinadzucker	32 Rthlr.	Candisbroden	38 Rthlr.
Fernambuc dito	20 Rthlr.	Candisbroden	38 Rthlr.	Braun Candis	25 Rthlr.
Feine Krappe	34 Rthlr.	Braun Candis	25 Rthlr.	Gelben dito	29 Rthlr.
Mittel dito.		Gelben dito	29 Rthlr.	Weissen dito	40 Rthlr.
Breslauer Röhhe	24 Rthlr.	Weissen dito	40 Rthlr.	Mosquebade	10 Rthlr.
Rothem Bohlus	7 Rthlr.	Mosquebade	10 Rthlr.	Brauen Syrob	5 Rthlr. 8 Gr.
Feine englische Polirerde	8 Rthlr.	Brauen Syrob	5 Rthlr. 8 Gr.	Russisch Seifentalg	12 Rthlr. 12 Gr.
Bleyweiß	14 Rthlr.	Russisch Seifentalg	12 Rthlr. 12 Gr.	Dito Lichtentalg	13 Rthlr. 12 Gr.
Bleyschroot oder Hagel	9 Rthlr.	Dito Lichtentalg	13 Rthlr. 12 Gr.	Dänische Kreide	8 Gr.
Holländischen Schwefel	5 Rthlr. 12 Gr.	Dänische Kreide	8 Gr.	Englische dito	3 Gr.
Silberglötte	8 Rthlr.	Englische dito	3 Gr.	Waaren bey 100 Pfunden.	
Blausel, F. F. C.	36 Rthlr.			Fransche Pflaumen	3 Rthlr. 12 Gr.
Dito, F. C.	30 Rthlr.	Fransche Pflaumen	3 Rthlr. 12 Gr.	Stockfisch gespalten	5 Rthlr.
Dito, N. C.	24 Rthlr.	Stockfisch gespalten	5 Rthlr.	Rchlspurten.	
Holländischer Pfeffer	66 Rthlr.	Rchlspurten.		Gemeine	
Semen Amomi.	30 Rthlr.				

Gemeine dito.		
Amidom	10 Nthlr.	
Ruder	11 Nthlr.	

Waaren bey Steine à 22 pfund.

Preussisches Glachs	2 Nthlr. 6 bis 16 Gr.
Memelisches dito	2 Nthlr. 4 Gr.
Rigaisches dito	3 Nthlr. 6 Gr.
Vorpommersches dito.	
Preussische Glachstorse	16 Gr.
Russische dito	1 Nthlr.

Waaren bey Pfunden.

Orlean	16 Gr.
Indigo St. Domingo	1 Nthlr. 20 Gr.
Dito Courissau	2 Nthlr.
Chocolade	12 Gr.
Coffeebohnen	7 bis 8 Gr.
Grüentheee	1 Nthlr. 12 Gr.
Blumenthee	2 Nthlr. 12 Gr.
Fein Thee de Boy	1 Nthlr. 18 Gr.
Ordinairen dito	20 Gr.
Gelb Wachs	10 Gr.
Muscatenüsse	2 Nthlr. 20 Gr.
Dito Blumen	6 Nthlr.
Cochencelle	8 Nthlr.
Cardemom	2 Nthlr. 18 Gr.
Welfen	3 Nthlr. 6 Gr.

Gleischtaxe.

	Pfund.	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	6
Kalbfleisch	1	1	6
Lammfleisch	1	1	7
Schweinfleisch	1	1	9
Rohfleisch	1	1	2
1.) Getöse vom Kalbe, das			
große		3	6
das kleinere		2	6
2.) Kopf und Rüsse		4	
3.) Das Geichlinge		4	
4.) Rinderkaldaun, Nieren			
und Herz	1		8
5.) Eine gute Ochsenzunge		5	
6.) Eine geringere		4	
7.) Ein Hammelgeschling		1	7
8.) Hammelkaldaun		1	7

Bier, und Brandtweintaxe.

	Rt.	Gr.	Pf.
Stettinisches braun Bitterbier, die			
halbe Tonne			
das Quart			
auf Bouteillen gezogen			
Stettinisches ordinaires weiß Ger-			
stenbier, die Tonne	2	20	3
die halbe Tonne	1	10	1 1/2
das Quart			8
auf Bouteillen gezogen			9
Das Weizenbier ist dem Gersten-			
bier im Preise gleich.			
Das Quart Brandtwein			51

Brodtaxe.

	Pfund	Loth	Q.
Für 2 Pf. Semmel		7	1 1/2
3 Pf. dito		11	
Für 3 Pf. schön Roggenbrod		18	2
6 Pf. dito	1	5	
1 Gr. dito	2	10	
Für 6 Pf. Hausbackenbrod	1	10	1 1/4
1 Gr. dito	2	20	1 1/2
2 Gr. dito	5	8	1

Zu Stettin angekommene Schif-
fer und derer Schiffe Namen.

Vom 23. bis den 30. December, 1767.

Nichts.

Zu Stettin abgegangene Schiffer
und derer Schiffe Namen.

Vom 23. bis den 30. December, 1767.

Nichts.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 23. bis den 30. December, 1767.

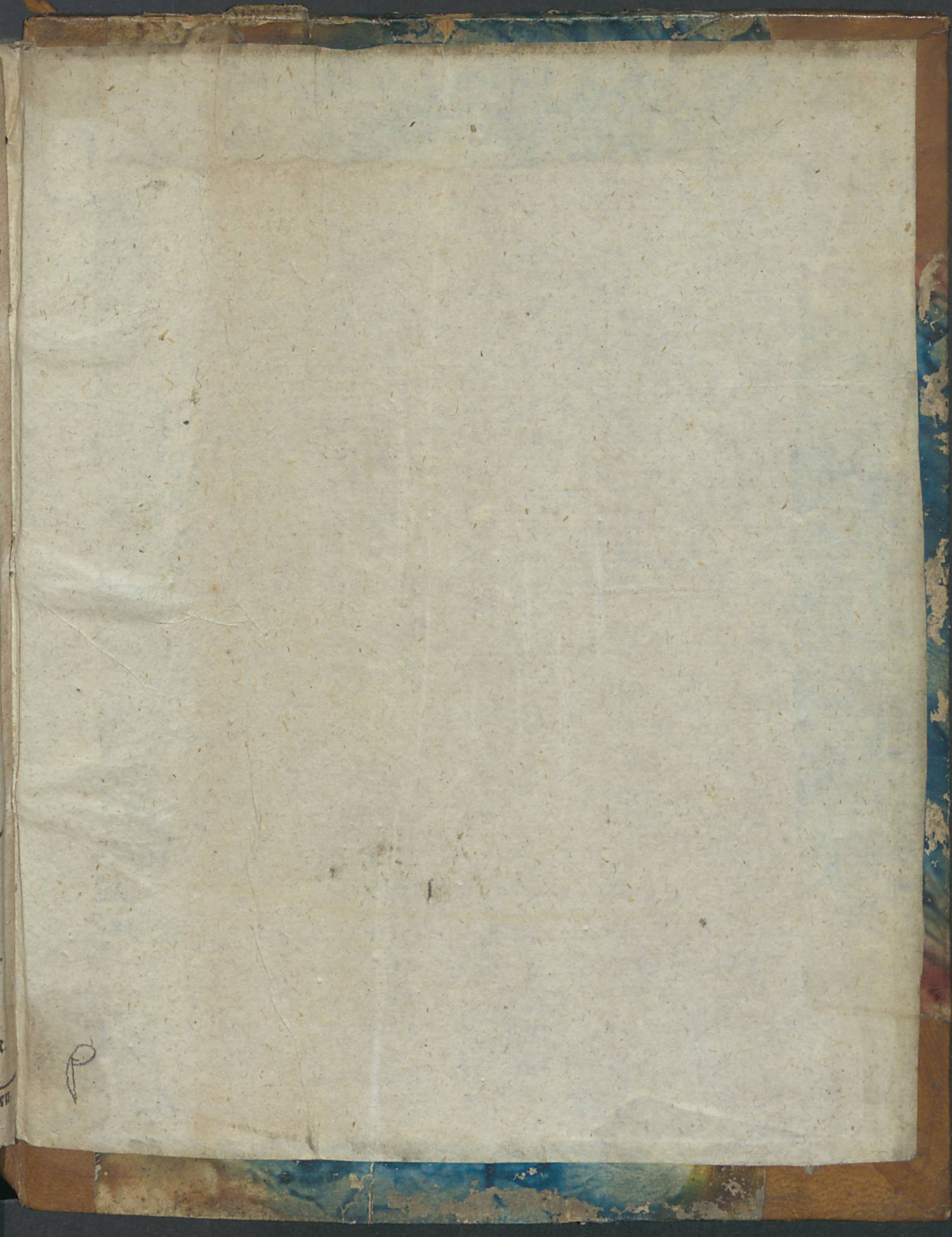
	Wispel	Scheffel
Weizen	7.	2.
Roggen	17.	12.
Gerste	24.	10.
Malz		
Haber	2.	18.
Erbsen	2.	16.
Buchweizen		17.
Summa	55.	3.

24. Moller

24. Woll- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinterpommern.
Vom 23. bis den 30. December, 1767.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbfen, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Hafer, der Winsp.
Zu Anklam	2 R. 6 g.	35 R.	23 R.	15 R.	20 R.	14 R.	20 R.	23 R.	24 R.
Bahn	Haben	nichts	eingesandt						
Belgard									
Beerwalde	Haben	nichts	eingesandt						
Bublitz									
Bütow	3 R.	48 R.	24 R.	16 R.	20 R.	12 R.	20 R.		24 R.
Gamin									
Goldberg	3 R. 12 g.	46 R.	22 R.	15 R.			20 R.	56 R.	
Görlin	3 R.	48 R.	22 R.	14 R.		13 R.	14 R.		
Edslin	3 R.	44 R.	23 R.	16 R.		11 R.	23 R.		40 R.
Dabor	Haben	nichts	eingesandt						
Damm									
Demmin	Haben	nichts	eingesandt						
Fiddichow									
Frennwalde	Haben	nichts	eingesandt						
Gars									
Gollnow	4 R. 12 g.	34 R.	24 R.	17 R.	22 R.	15 R.			24 R.
Greifenberg									
Greifenhagen	Haben	nichts	eingesandt						
Gülzow									
Jaedobshagen	Haben	nichts	eingesandt						
Jarmen									
Jabes	Haben	nichts	eingesandt						
Lauenburg									
Magow	4 R.	34 R.	24 R.	15 R.	17 R.	14 R.	24 R.	24 R.	28 R.
Mangarde									
Neumary	2 R. 23 g.	33 R.	25 R.	18 R.	20 R.	16 R.	22 R.	19 R.	19 R.
Naseral									
Nentun	Haben	nichts	eingesandt						
Natze									
Nöllitz	Haben	nichts	eingesandt						
Nollnow									
Nolzin	Haben	nichts	eingesandt						
Noritz									
Nagebuhr	Haben	nichts	eingesandt						
Regenwalde									
Rügenwalde	Haben	nichts	eingesandt						
Rummelsburg									
Schlawa		40 R.	20 R.	14 R.	16 R.	10 R.	24 R.		
Stargard		34 R.	22 R.	19 R.		14 R.	22 R.	20 R.	29 R.
Steyens	Haben	nichts	eingesandt						
Stettin, Alt	2 R. 23 g.	33 R.	25 R.	18 R.	20 R.	16 R.	22 R.	19 R.	19 R.
Stettin, Neu	Haben	nichts	eingesandt						
Stolp									
Schmienenmünde	Haben	nichts	eingesandt						
Tempelburg									
Treptow, N. Pom.	2 R. 12 g.	44 R.	22 R.	14 R.	24 R.	15 R.	22 R.		24 R.
Treptow, W. Pom.	Haben	nichts	eingesandt						
Uckermünde									
Ursdom	Haben	nichts	eingesandt						
Wangerin									
Werben	Haben	nichts	eingesandt						
Wollin									
Wahlan	2 R. 16 g.	36 R.	22 R.	18 R.	22 R.	16 R.	24 R.		32 R.
Wanow	Haben	nichts	eingesandt						

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. 14 bekommen





KSIAŻNICA POMORSKA

15123/19

CZAS.

STARE DRUKI